



Ausgegeben in Steinfurt am 15. August 2023			Nr. 30/2023
Nr.	Datum	Titel	Seite
265	27.07.2023	Öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls (UVPg); Ausbau eines Gewässers für die ökologische Aufwertung der Wiechholz Aa (UVB Schaler-Halverder Aa) in Hopsten-Schale	350
266	27.07.2023	Öffentliche Zustellung eines Dokumentes; Az.: 51-14-32-15786 und 51-14-33-14943	350 – 351
267	01.08.2023	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124636040	351
268	04.08.2023	Öffentliche Zustellung eines Dokumentes; Az.: 51-14-33-18143	351 – 352
269	07.08.2023	Öffentliche Bekanntmachung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides; Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von fünf Windenergieanlagen (WEA) in Laer	352 – 354
270	07.08.2023	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124078678	354
271	07.08.2023	Öffentliche Bekanntmachung der Ungültigkeitserklärung für einen Dienstausweis (Ifd. Nr. 43/22)	355
272	08.08.2023	Öffentliche Zustellung eines Dokumentes; Az.: 51-14-43-18212	355
273	09.08.2023	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124635139	355 – 356

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **0,80 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzel Exemplare können im Büro des Landrates der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o.g. Gebühren erhoben. Der Versand per E-Mail ist kostenlos. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an amtsblatt@kreis-steinfurt.de. Darüber hinaus steht das Amtsblatt auf der Internetseite www.kreis-steinfurt.de zum kostenfreien Download zur Verfügung.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Büro des Landrates – Tecklenburger Straße 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1022
Fax: 02551 69-91022
E-Mail: post@kreis-steinfurt.de
Internet: www.kreis-steinfurt.de
www.kreis-steinfurt.eu

Kreissparkasse Steinfurt
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC: WELADED1STF

Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

VR-Bank Kreis Steinfurt eG
IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00
BIC: GENODEM11BB

USt-IdNr.: DE 124 375 892

265. Öffentliche Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 - in der zurzeit gültigen Fassung - des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG

Die Naturschutzstiftung Kreis Steinfurt hat die Erteilung einer Plangenehmigung zum Ausbau eines Gewässers nach § 68 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die ökologische Aufwertung der Wiechholz Aa (UVB Schaler-Halverder Aa) auf den Grundstücken Gemarkung Schale, Flur 10, Flurstücke 43, 77, 24, 25, 81, 27, 29 und 82 beantragt.

Dieses Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des UVPG so dass ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 6 - 14 UVPG durchgeführt wurde.

Nach Auswertung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Prüfung der vorgelegten Daten und Antragsunterlagen wurde im Rahmen der Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass für dieses Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Nach § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Tecklenburg, 24.07.2023

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Umweltamt
Im Auftrag
gez. Dr. Winters

Kreis Steinfurt 30/2023/265

266. Öffentliche Zustellung eines Dokumentes; Az.: 51-14-32-15786 und 51-14-33-14943

Gegen Herrn Sergejs Jekabsons, zuletzt wohnhaft in Steinfurt, 48565 ist ein Dokument des Landrates des Kreises Steinfurt vom 27.07.2023 (Az.: 51-14-32-15786 und 51-14-33-14943) ergangen.

Das Dokument kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer A417 - A423, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Das Dokument wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 27.07.2023

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 30/2023/266

267. Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124636040

Gegen Herrn Stefan Oliver Haude, zuletzt wohnhaft in 49477 Ibbenbüren, Schulstr. 59, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 04.07.2023 (Az: 124636040) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer G 207, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 01.08.2023

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 30/2023/267

268. Öffentliche Zustellung eines Dokumentes; Az.: 51-14-33-18143

Gegen Herrn Alexander Velychko, zuletzt wohnhaft in Dnipro - Ukraine ist ein Dokument des Landrates des Kreises Steinfurt vom 30.05.2023 (Az.: 51-14-33-18143) ergangen.

Das Dokument kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer A417 - A423, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Das Dokument wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 04.08.2023

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 30/2023/268

269. Öffentliche Bekanntmachung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides gemäß § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)

Der Kreis Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt hat für die Firma Bürgerwind Laer GmbH & Co. KG, Hahnenkamp 13a, 48727 Billerbeck mit Datum vom 29.03.2023 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit wird der Firma Bürgerwind Laer GmbH & Co. KG, Hahnenkamp 13a, 48727 Billerbeck gemäß §§ 4 und 6 i.V.m. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie i.V.m. § 1 und der Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA) des Typs Nordex N 163/6.8 und zwei Windenergieanlagen (WEA) des Typs Nordex N 149/5.7 in 48366 Laer erteilt.

Die Windenergieanlagen dürfen auf den Grundstücken in 48366 Laer, Gemarkung Laer, Flur 25, Flurstück 71 (WEA 1 und WEA 2), Flur 34, Flurstück 431 (WEA 3), Flur 34, Flurstück 436 (WEA 4) und Flur 34, Flurstück 121 (WEA 5) errichtet und betrieben werden.

Die gemäß § 14 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) erforderliche Zustimmung der Bezirksregierung Münster wurde mit Schreiben vom 29.09.2022; Az.: 26.01.01.07 Nr. 109-22 erteilt.

Die WEA sind entsprechend den geprüften, mit Anlagestempel gekennzeichneten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in den nachfolgenden Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.“

Der Genehmigungsbescheid ist unter Aufnahme von Nebenbestimmungen und Hinweisen zum Immissionsschutzrecht, Baurecht, Naturschutzrecht, Wasserrecht, Bodenschutz- und Abfallwirtschaftsrecht, Arbeitsschutzrecht, Forstrecht, zivilen und militärischen Luftverkehrsrecht sowie zum Bodendenkmalschutzrecht ergangen.

Es ergeht folgende **Rechtsmittelbelehrung** gegenüber Dritten (Personen, die keine Einwendungen erhoben haben):

„Gegen den oben genannten Genehmigungsbescheid können Sie nach Ablauf der Auslegungsfrist des Genehmigungsbescheides (Ablauf des 30.08.2023) bis zum Ablauf des 02.10.2023 (Klagefrist) Klage erheben. Die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.“

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und seiner Begründung sowie die zusammenfassende Darstellung und begründete Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV liegen nach dieser Bekanntmachung für zwei Wochen ab dem 17.08.2023 bis zum Ablauf des 30.08.2023 während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

- Kreis Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt, Zimmer A515
- Im Foyer des Rathauses der Stadt Billerbeck, Markt 1, 48727 Billerbeck
- Im Foyer des Rathauses der Gemeinde Altenberge, Kirchstraße 25, 48341 Altenberge
- Gemeinde Laer, Mühlenhoek 1, 48366 Laer, Zimmer 31

Diese Bekanntmachung über die Zulassungsentscheidung und der Genehmigungsbescheid sowie die zusammenfassende Darstellung und begründete Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV werden auch im Internet auf dem zentralen UVP-Internetportal unter der Adresse www.uvp-verbund.de und unter der Internetadresse

https://www.kreis-steinfurt.de/kv_steinfurt/Aktuelles/Bekanntmachungen/ elektronisch veröffentlicht. Die elektronisch veröffentlichten Unterlagen sind ab dem 17.08.2023 bis zum Ablauf der Klagefrist über die o.g. Internetadressen einsehbar.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (30.08.2023) gilt der Genehmigungsbescheid gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG gegenüber Dritten als zugestellt, sodass die in der o.g. Rechtsmittelbelehrung genannte Klagefrist in Gang gesetzt wird.

Eine Abschrift des Genehmigungsbescheides mit Begründung und der zusammenfassenden Darstellung und begründeten Bewertung der Umweltauswirkungen kann ab dem 17.08.2023 bis zum Ablauf der Klagefrist beim Umweltamt des Kreises Steinfurt, Tecklenburger Straße 10, 48565 Steinfurt schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Steinfurt, 07.08.2023

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Umweltamt
Az.: 67/3-566.0007/22/1.6.2
Im Auftrag
gez. Schwarte

Kreis Steinfurt 30/2023/269

270. Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124078678

Gegen Herrn Giulio Salvatore Oliverio, zuletzt wohnhaft in 46483 Wesel, Mauer-Viehtor-Straße 1, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 30.06.2023 (Az: 124078678) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer G 216, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 07.08.2023

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 30/2023/270

271. Ungültigkeitserklärung für einen Dienstausweis

Der unter der lfd. Nr. 43/22 ausgestellte Dienstausweis für Frau Stefanie Schröder ist abhandgekommen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Steinfurt, 07.08.2023

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 30/2023/271

272. Öffentliche Zustellung eines Dokumentes; Az.: 51-14-43-18212

Gegen Herrn Labib Alturk, zuletzt wohnhaft in Syrien ist ein Dokument des Landrates des Kreises Steinfurt vom 31.07.2023 (Az.: 51-14-43-18212) ergangen.

Das Dokument kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer A417 - A423, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Das Dokument wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 08.08.2023

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 30/2023/272

273. Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124635139

Gegen Herrn Marco Streiter, zuletzt wohnhaft in 48429 Rheine, Lingener Damm 171, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 30.05.2023 (Az: 124635139) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer G 216, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 09.08.2023

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 30/2023/273